

TE Vwgh Erkenntnis 2013/11/28 2012/03/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2013

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
14/01 Verwaltungsorganisation;
40/01 Verwaltungsverfahren;
83 Naturschutz Umweltschutz;

Norm

UVPG 2000 §23b Abs1 Z2;
UVPG 2000 §24 Abs1;
UVPG 2000 §24f;
VwGG §33 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;

1. VwGG § 33 heute
 2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
-
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2012/03/0044

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Handstanger und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerden 1. der Gemeinde B, 2. der Bürgerinitiative L,

3. der K B, 4. des H B, 5. der B GmbH, 6. der H Betriebsgesellschaft m.b.H., 7. der E N, 8. der I S, 9. des L S, der K B, 4. des H B, 5. der B GmbH, 6. der H Betriebsgesellschaft m.b.H., 7. der E N, 8. der römisch eins S, 9. des L S, 10. des K S, 11. der M J, alle in B, zweit- bis elftbeschwerdeführende Partei vertreten durch Dr. Gerhard Lebitsch, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Rudolfskai 48 (hg ZI 2012/03/0043) und 12. der Salzburger Landesumweltanwaltschaft, vertreten durch Dr. Wolfgang Maria Paumgartner, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Pfeifergasse 3 (hg ZI 2012/03/0044), gegen den Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 2. März 2010, ZI BMVIT-820.295/0002-IV/SCH2/2010, betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung (mitbeteiligte Partei: Ö AG in W, vertreten durch Walch & Zehetbauer Rechtsanwälte OG in 1010 Wien, Biberstraße 11), zu Recht erkannt und beschlossen:

Spruch

Die Beschwerde der erst- und der (vormals) siebentbeschwerdeführenden Parteien wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren diesbezüglich eingestellt.

Die erstbeschwerdeführende Partei hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von Euro 55,51 und der mitbeteiligten Partei in der Höhe von Euro 100,58 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Hinsichtlich der Beschwerde der (vormals) siebentbeschwerdeführenden Partei findet ein Aufwandersatz nicht statt.

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat den zweit- bis sechst- und den acht- bis elftbeschwerdeführenden Parteien Aufwendungen in der Höhe von zusammen Euro 1.085,24 und der zwölftbeschwerdeführenden Partei Aufwendungen in der Höhe von Euro 1.326,40 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde der mitbeteiligten Partei gemäß § 23b Abs 1 Z 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) iVm § 46 Abs 20 Z 1 und §§ 24 Abs 1, 24f Abs 1, Abs 1a, Abs 2, Abs 3 und Abs 5 UVP-G 2000 die Genehmigung für das Vorhaben "ÖBB-Strecke Schwarzach/St. Veit - Villach Hbf. Steinbach-Angertal Abschnitt Schlossbachgraben - Angertal km 24,602 bis km 26,306" nach Maßgabe von Projektsunterlagen und Gutachten sowie unter Einhaltung näherer "Vorschreibungen" erteilt. Mit dem vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde der mitbeteiligten Partei gemäß Paragraph 23 b, Absatz eins, Ziffer 2, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) in Verbindung mit Paragraph 46, Absatz 20, Ziffer eins und Paragraphen 24, Absatz eins, 24 f, Absatz eins,, Absatz eins a,, Absatz 2,, Absatz 3 und Absatz 5, UVP-G 2000 die Genehmigung für das Vorhaben "ÖBB-Strecke Schwarzach/St. Veit - Villach Hbf. Steinbach-Angertal Abschnitt Schlossbachgraben - Angertal km 24,602 bis km 26,306" nach Maßgabe von Projektsunterlagen und Gutachten sowie unter Einhaltung näherer "Vorschreibungen" erteilt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerden nach Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens und Erstattung von Gegenschritten durch die belangte Behörde und die mitbeteiligte Partei - die Parteien haben zudem weitere Schriftsätze erstattet - in dem gemäß § 12 Abs 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerden nach Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens und Erstattung von Gegenschritten durch die belangte Behörde und die mitbeteiligte Partei - die Parteien haben zudem weitere Schriftsätze erstattet - in dem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Der vorliegende Beschwerdefall gleicht, was das Erfordernis einer Auseinandersetzung mit dem Einwand, es sei eine Unterschreitung der Mindeststandards der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV) geboten, dem Erkenntnis vom heutigen Tag, 2012/03/0045, auf das gemäß § 43 Abs 2 VwGG verwiesen wird. Der vorliegende Beschwerdefall gleicht, was das Erfordernis einer Auseinandersetzung mit dem Einwand, es sei eine Unterschreitung der Mindeststandards der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV) geboten, dem Erkenntnis vom heutigen Tag, 2012/03/0045, auf das gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG verwiesen wird.

Es war daher auch der vorliegend angefochtene Bescheid - unter Abstandnahme von der seitens der mitbeteiligten Partei beantragten mündlichen Verhandlung (§ 39 Abs 2 Z 4, 6 VwGG) - gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Es war daher auch der vorliegend angefochtene Bescheid - unter

Abstandnahme von der seitens der mitbeteiligten Partei beantragten mündlichen Verhandlung (Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4, 6, VwGG) - gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Die erstbeschwerdeführende Partei hat die Beschwerde mit Schriftsatz vom 5. Juni 2012 zurückgezogen. Diesbezüglich war daher die Beschwerde als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

Der Rechtsvertreter der (vormals) siebentbeschwerdeführenden Partei teilte mit Schriftsatz vom 17. Dezember 2012 mit, dass diese verstorben ist. Ein Antrag auf Fortsetzung des gegenständlichen Verfahrens trotz des Todes dieser Beschwerdeführerin wurde nicht gestellt. Auch diesbezüglich war daher die Beschwerde als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen (vgl VwGH vom 26. September 2013, 2012/11/0165). Der Rechtsvertreter der (vormals) siebentbeschwerdeführenden Partei teilte mit Schriftsatz vom 17. Dezember 2012 mit, dass diese verstorben ist. Ein Antrag auf Fortsetzung des gegenständlichen Verfahrens trotz des Todes dieser Beschwerdeführerin wurde nicht gestellt. Auch diesbezüglich war daher die Beschwerde als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen vergleiche , VwGH vom 26. September 2013, 2012/11/0165).

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455. Der Kostenersatzanspruch war zu aliquotieren (vgl VwGH vom 25. August 2010, 2007/03/0119), hinsichtlich der (vormals) siebentbeschwerdeführenden Partei kommt ein Kostenzuspruch nicht in Betracht (vgl VwGH vom 26. September 2013, 2012/11/0165). Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455. Der Kostenersatzanspruch war zu aliquotieren vergleiche , VwGH vom 25. August 2010, 2007/03/0119), hinsichtlich der (vormals) siebentbeschwerdeführenden Partei kommt ein Kostenzuspruch nicht in Betracht vergleiche , VwGH vom 26. September 2013, 2012/11/0165).

Wien, am 28. November 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012030043.X00

Im RIS seit

02.01.2014

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at